

Verordnung des Landratsamtes Roth für das Überschwemmungsgebiet an der südlichen Aurach (Gewässer II. Ordnung) von Fluss-km 0,420 – 17,620 in den Gemeinden Kammerstein und Büchenbach sowie den Städten Abenberg und Roth, Landkreis Roth,

vom

Das Landratsamt Roth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert wurde, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBI. Nr. 902) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In den Gemeinden Kammerstein und Büchenbach sowie in den Städten Abenberg und Roth des Landkreises Roth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der südlichen Aurach (Gewässer II. Ordnung) festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen. ³Durch die Verordnung sollen insbesondere

- in bebauten und zur Bebauung vorgesehenen Gebieten Schäden durch Hochwasser vermieden oder zumindest verringert,
- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt,
- freie, unbebaute Fläche als Rückhaltefläche geschützt und erhalten,
- ein hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt und
- das Risikobewusstsein und die Gefahrenabwehr für den Hochwasserfall gestärkt

werden.

(3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der südlichen Aurach (Gewässer II. Ordnung) im Landkreis Roth beginnt ab Fluss-km 17+620 an der Landkreisgrenze zum Landkreis Ansbach in der Gemeinde Kammerstein und endet bei Fluss-km 0+420 nordwestlich der Stadt Roth kurz vor der Mündung in die Rednitz (Gewässer I. Ordnung) an der westlichen Grenze zum amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet für die Rednitz.

(2) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in dem mitveröffentlichten Übersichtsplan Ü1 des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg zur südlichen Aurach vom 18. Mai 2021 im Maßstab 1:25.000 eingetragen. ²Für die genauen Grenzziehungen sind acht Detailkarten K1, K2, K3, K4, K5, K6, K7 und K8 des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 18. Mai 2021 im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Roth niedergelegt sind. ³Sie sind Bestandteil der Verordnung und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ⁴In den Detailkarten ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet dunkelblau schraffiert. ⁵Die genaue Fläche verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁶Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich (rosa) hervorgehoben.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Schutzvorschriften, Verbote

¹Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist. ²Hingewiesen wird insbesondere auf die gesetzlichen Schutzvorschriften

- für die Ausweisung von neuen Baugebieten (§ 78 Abs. 1 bis 3 WHG)
- für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 4, 5 und 7) und
- für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG i.V.m. § 78a Abs. 2 WHG.

§ 4

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 5 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 5 Abs. 3.

§ 5

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) ¹Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur unter Einhaltung des § 50 Abs. 1 AwSV errichtet oder betrieben werden. ²Die Vorgaben des § 50 Abs. 1 AwSV gelten unter Berücksichtigung des Einzelfalls insbesondere als eingehalten, wenn

1. Anlagen vorrangig oberhalb des Bemessungshochwassers aufgestellt sind, oder
2. Anlagen so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können (Aufstellräume der Anlagen sowie benachbarte Räume unterhalb der HQ₁₀₀-Kote gegen eindringendes Wasser sichern, Raumöffnungen und Wanddurchführungen gegen drückendes Wasser abdichten, keine Abläufe) oder, falls dies ebenfalls nicht möglich sein sollte,
3. Anlagen und Anlagenteile
 - so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern (bei vollständiger Überflutung muss mindestens eine 1,1-fache, bei teilweiser Überflutung mindestens ein 1,6-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gewährleistet sein) und
 - gegen einen äußeren Wasserdruck bis HQ₁₀₀ standsicher sind (Bei Anlagen in Kellerräumen muss zudem mindestens eine Standsicherheit gegen einen äußeren Wasserdruck bis Raumhöhe oder bis Geländeoberkante - maßgeblich ist der größere Wert - gewährleistet sein) und
 - so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Behälteröffnungen oder Durchführungen eindringen kann (u.a. Grenzwertgeber, Füllstandsanzeiger, Befüllleitung abdichten, Entlüftungsleitungen enden im Freien mindestens 50 cm über der HQ₁₀₀-Kote) und
 - mechanische Beschädigungen der Anlage im Hochwasserfall (zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau) auszuschließen sind.

³Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) ¹Wer eine nach § 46 Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung errichten oder wesentlich ändern

will, hat dies dem Landratsamt Roth gemäß § 40 AwSV mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. ²§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung i.V.m. § 78c Abs. 1 WHG bleibt unberührt. ³Bestehende Anlagen sind dem Landratsamt Roth unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Bestehende Anlagen, die vor dem 1. August 2017 bereits einmalig auf ihre Hochwassersicherheit geprüft und nachgerüstet wurden, sind innerhalb der in § 70 Abs. 2 AwSV genannten Fristen erneut zu prüfen.

(4) Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

(5) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

Roth, den
Landratsamt Roth

Herbert Eckstein
Landrat

Anlage 1: Übersichtslageplan Ü1

Anlage 2: Detailpläne K1 – K8